

COVID-19 (Corona-Virus)

Jobcenter Cuxhaven gewährt Zuschuss für digitale Endgeräte

Wichtige Information:

- Das Jobcenter Cuxhaven fördert für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler die Beschaffung digitaler Endgeräte, wenn sie pandemiebedingt am Homeschooling teilnehmen.
- Voraussetzung ist, dass ein eigenes digitales Endgerät für die Durchführung des Homeschooling nicht zur Verfügung steht und auch von der Schule nicht leihweise zur Verfügung gestellt werden kann.
- Die Schule hat die Notwendigkeit eines digitalen Endgerätes zur Durchführung des Distanzunterrichts und die fehlende Möglichkeit einer leihweisen Überlassung zu bestätigen.
- Der Antrag ist von den leistungsberechtigten Kundinnen und Kunden schriftlich mit der entsprechenden Schulbescheinigung beim Jobcenter Cuxhaven einzureichen.
- Die Antragsvordrucke können ab sofort vom Jobcenter telefonisch angefordert oder über die Jobcenter-Website (www.jobcenter-cuxhaven.de) heruntergeladen werden.
- Der Antrag kann im jeweiligen Jobcenter-Standort schriftlich oder elektronisch (Telefax, E-Mail) eingereicht werden.

Warum finanzieren die Jobcenter Digitale Endgeräte?

In der Pandemie findet fast der gesamte Unterricht im Homeschooling statt. Den Ländern wurden die Finanzmittel zur digitalen Ausstattung der Schüler aus dem Digitalpakt zur Verfügung gestellt. Noch ist allerdings nicht jedes Kind mit der Hardware ausgestattet. Weil Bildung das Wichtigste ist, auch im Hinblick auf die Ausbildung und den Schritt in die Arbeitswelt, springen hier die Jobcenter ein. Wenn es keine andere Möglichkeit gibt und die Kinder anderweitig nicht am Unterricht im Homeschooling teilnehmen können, übernehmen die Jobcenter deshalb die Kosten für Endgeräte. Für die Einrichtung und den Support sind die Schulen zuständig, da nur sie wissen mit welchen Programmen gearbeitet wird und den engen Kontakt zu den Schülern haben.

Mit dem „Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiteren Gesetze vom 09.12.2020“ wurde u. a. der Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II angepasst. Daher ist nun unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einmaligen unabwiesbaren besonderen Bedarfen ein Zuschuss möglich.

Für wen gilt die Regelung?

Die Regelung gilt alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und auch solche Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Auch für schulische Ausbildungen gilt die Regelung.

Ab wann gilt die Regelung?

Der Mehrbedarf für digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht kann rückwirkend zum 1.1.2021 als Zuschuss anerkannt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen

- Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht (...auch wenn diese aufgrund der landesinternen Möglichkeiten freiwillig erfolgt)
- Unabweisbarkeit des Bedarfs - wenn die geltend gemachte Ausstattung mit digitalen Endgeräten für Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht erforderlich ist und nicht anderweitig - insbesondere durch Zuwendungen Dritter - gedeckt wird. Eine Bestätigung der Schule oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines Computers zur häuslichen Teilnahme am Schulunterricht und über eine nicht vorhandene Ausleihmöglichkeit genügt als Nachweis der Unabweisbarkeit. Feststellung, dass digitales Endgerät nicht zur Verfügung gestellt werden. Auch dazu ist eine Bestätigung der Schule oder des Schulträgers ausreichend
- Eventuell im Haushalt vorhandene Endgeräte sind für schulische Zwecke nicht geeignet – oder stehen dafür nicht zur Verfügung (z. B. weil das Gerät nicht den technischen Vorgaben der Schule entspricht oder die Eltern das Gerät dauerhaft im Homeoffice nutzen).

Wer hilft bei der Auswahl des Computers und welche Programme soll ich dazu kaufen?

Die Schulen wissen am besten, welche Endgeräte und Programme genutzt werden. Soweit besondere Anforderungen bestehen oder technische Vorgaben zu beachten sind hat die Schulleitung dies in der Bestätigung zu vermerken.

Sind Kostenvoranschläge notwendig und wenn ja wie viele?

Die Höhe des Mehrbedarfs wird im Einzelfall (soweit vorhanden) auf der Grundlage der schulischen Vorgaben ermittelt und soll im Regelfall den Gesamtbetrag von 350,00 EUR je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z. B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, z. B. Drucker, Erstbeschaffung von Druckerpatronen) nicht übersteigen. Die Preise für günstige Laptops und Drucker sollten sich leicht Angeboten der Discounter, Technikanbieter und online-Händler entnehmen lassen. Formale Kostenvoranschläge sind nicht zwingend notwendig. Der Kauf der digitalen Endgeräte ist dem Jobcenter allerdings durch Übersendung eines Kaufbelegs umgehend **nachzuweisen**.

Zur Beantwortung ggf. weiterer Fragen ist das Jobcenter Cuxhaven wie folgt telefonisch zu erreichen:

04721 710273 von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

und zusätzlich über die

04721 710100 von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Sie können uns aber auch über die Internetseite des Jobcenters Cuxhaven eine Nachricht zukommen lassen: <https://jobcenter-cuxhaven.de/kontakt/kundenreaktionsmanagement/> oder per Mail an jobcenter-cuxhaven@jobcenter-ge.de

Sollten wir Ihre Anfrage bzw. Ihren Antrag nicht gleich beantworten/bearbeiten können, werden wir Sie schnellstmöglich zurückrufen. Bitte haben sie Verständnis dafür, dass dies nicht immer am gleichen Tag erfolgen kann. Wir bemühen uns jedoch, sie spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen zu kontaktieren.

Die schnelle Prüfung und Bewilligung der Anträge hat für uns oberste Priorität.

Torsten Stoltz
Geschäftsführer